

Ergebnisbericht des Evaluationsausschusses vom 17. Juni 2026 über die Prüfung möglicher Anpassungen des Bremer Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen und die Freie Hansestadt Bremen den zum 5. Dezember 2024 vereinbarten Sanierungspfad bis zum Ende der Programmlaufzeit entsprechend dem vorgelegten Sanierungsbericht 2025 verfehlen wird. Vor diesem Hintergrund hat er die Freie Hansestadt Bremen ersucht, Möglichkeiten der verstärkten Haushaltssanierung weiterhin engagiert zu eruieren und zu ergreifen, um eine Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen.

Zugleich hat der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss beauftragt, mit der Freien Hansestadt Bremen in der ersten Hälfte des Jahres 2026 mögliche Anpassungen des Sanierungsprogramms ergebnisoffen zu prüfen. Anlass dieses Auftrags ist ein Ersuchen der Freien Hansestadt Bremen, die Auswirkungen der zum 25. März 2025 in Kraft getretenen Möglichkeit für die Länder zur Aufnahme struktureller Kredite auf das Sanierungsprogramm mit dem Stabilitätsrat zu erörtern und eine Übereinkunft über eine Modifizierung des Sanierungsprogramms zu erzielen. Dabei kommt eine Modifizierung der Sanierungsvereinbarung für den Stabilitätsrat nur in Betracht, wenn die Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zum Ende des Sanierungsprogramms hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Stabilitätsrat hat die Freie Hansestadt Bremen aufgefordert, dem Evaluationsausschuss zu diesem Zweck bis Ende März 2026 einen Vorschlag für ein angepasstes Sanierungsprogramm sowie eine entsprechende Anpassung der Sanierungsvereinbarung vorzulegen.

Der Stabilitätsrat hat es für erforderlich gehalten, dass die Freie Hansestadt Bremen zu diesem Zweck eine aktualisierte Datenbasis des Sanierungsberichtes 2025 sowie eine darauf aufbauende aktualisierte Kennziffernentwicklung vorlegt, in der die bis dahin fehlenden haushalts- und finanzpolitischen Beschlüsse und die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen sowie daraus möglicherweise entstehende Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre vollständig berücksichtigt sind.

2. Prüfungsgenese

2.1 Vorschlag der Freien Hansestadt Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen ist der im Beschluss vom 9. Dezember 2025 formulierten Aufforderung des Stabilitätsrats fristgerecht nachgekommen. Ein Vorschlag zur Anpassung von Sanierungsprogramm und Sanierungsvereinbarung wurde am 26. Februar 2026 unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt aktuellen Haushalts- und Finanzplanungsdaten vorgelegt. Nachdem die Bremische Bürgerschaft am 18. März 2026 einen Doppelhaushalt 2026/2027 beschlossen hatte, hat die Freie Hansestadt Bremen ihren Vorschlag am 20. März 2026 aktualisiert. Nicht berücksichtigt wurden die Haushalte für 2026 und 2027 der Stadtgemeinde Bremerhaven, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen waren.

Darüber hinaus hat die Freie Hansestadt Bremen Informationen zum aktuellen Finanzrahmen für die Jahre 2026 und 2027, zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für den Haushalt des Landes und für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen bis zum Jahr 2029 sowie zum beschlossenen

Investitionssofortprogramm zur Verfügung gestellt. Der Evaluationsausschuss sieht damit die durch den Stabilitätsrat formulierten Anforderungen hinsichtlich der Zulieferung von Daten als erfüllt an.

Zentraler Bestandteil des Bremer Vorschlags zur Anpassung von Sanierungsprogramm und Sanierungsvereinbarung ist ein angepasster Sanierungspfad, dessen jährliche Zielwerte in der folgenden Tabelle – jeweils auch im Vergleich zu den Zielwerten des bestehenden Sanierungspfads – dargestellt sind. Die Tabelle enthält außerdem die von der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem AK Evaluationsausschuss zum 20. März 2026 vorgelegte aktualisierte Kennziffernentwicklung, die den Jahresabschluss 2025, den am 18. März 2026 beschlossenen Doppelhaushalt 2026/2027 sowie eventuelle Effekte des Urteils des Staatsgerichtshofs berücksichtigt.

	2024 (Basis)	2025	2026	2027
Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €				
Bestehende Sanierungsvereinbarung vom 5. Dezember 2024	-1.110	-733	-366	0
Aktualisierte Kennziffernentwicklung laut der Freien Hansestadt Bremen	-892	-62	-664	-382
Anpassungsvorschlag der Freien Hansestadt Bremen vom 20. März 2026	-1.110	-913	-717	-520
Differenz zwischen bestehenden und vorgeschlagenen Zielwerten	0	-180	-351	-520
Mögliche Anpassung entsprechend Strukturkomponente-für-Länder- Gesetz (StruKomLäG)	-1.110	-810	-511	-211
Differenz zwischen bestehenden und möglichen Zielwerten	0	-77	-145	-211
Kreditfinanzierungsquote in %				
Bestehende Sanierungsvereinbarung vom 5. Dezember 2024	14,6	9,7	4,9	0
Aktualisierte Kennziffernentwicklung laut der Freien Hansestadt Bremen	13,0	2,6	4,9	2,9
Anpassungsvorschlag der Freien Hansestadt Bremen vom 20. März 2026	14,6	11,8	8,9	6,1
Differenz zwischen bestehenden und vorgeschlagenen Zielwerten (in Prozentpunkten)	0	+2,1	+4,0	+6,1

Hinweis: Rot gefärbte Werte verdeutlichen Zielwertverfehlungen in der aktualisierten Kennziffernentwicklung gegenüber dem bestehenden Sanierungspfad. Gelb gefärbte Werte verdeutlichen Differenzen zwischen den bestehenden und in die Überlegungen eingebrachten Zielwerten.

Bei der Berechnung des Anpassungsvorschlags ist die Freie Hansestadt Bremen für das Jahr 2027 von den auf SOLL-Daten basierenden Schwellenwerten für das Jahr 2025 zum Stand des Stabilitätsratsbeschlusses vom 9. Dezember 2025 ausgegangen. Die Schwellenwerte wurden entsprechend einer unterstellten Nutzung der neu eingeführten Strukturkomponente durch die

Ländergesamtheit in Höhe von 50 % angepasst. Analog beabsichtigt die Freie Hansestadt Bremen nach eigenen Angaben, die zulässige strukturelle Neuverschuldung gemäß Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) nur teilweise, in Höhe von weniger als der Hälfte zu nutzen. Die weiteren Werte für die Jahre 2025 und 2026 wurden so ermittelt, dass eine Erreichung der Zielwerte im Jahr 2027 in linearen Schritten erreicht wird.

2.2 Bewertung des Vorschlags der Freien Hansestadt Bremen und Anforderungen des Evaluationsausschusses

Der Evaluationsausschuss lehnt den von der Freien Hansestadt Bremen vorgeschlagenen Sanierungspfad ab, da dieser weit über eine mögliche Anpassung des bestehenden Sanierungspfades entsprechend der neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite hinausgeht. Er bildet auf Basis der bisher vorliegenden Informationen keine ausreichende Grundlage, um das übergeordnete Sanierungsziel gemäß § 5 Abs. 2 StabiRatG – die Unauffälligkeit im Kennziffernsystem – zu erreichen.

Der Evaluationsausschuss stellt fest, dass der bremische Doppelhaushalt 2026/2027 mit dem 2024 vereinbarten Sanierungspfad nicht im Einklang steht. Die Verfehlung der Zielwerte des Sanierungspfades, die aus der von der Freien Hansestadt Bremen vorgelegten aktualisierten Kennziffernentwicklung hervorgeht, geht auch über das Ausmaß der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß StruKomLäG weit hinaus und übersteigt die im Sanierungsbericht 2025 dargestellte Zielwertverfehlung. Vor diesem Hintergrund wird im weiteren Verfahren zu prüfen sein, wie die im Sanierungsprogramm vereinbarten Maßnahmen und die Haushaltsentwicklung im Hinblick auf das Sanierungsziel wirksam in Einklang gebracht werden können. Der Ausschuss regt an, im nächsten Sanierungsbericht zum 1. Oktober 2026 eine vertiefte Darstellung der Maßnahmenwirkungen vorzulegen.

Eine angemessene Grundlage für eine mögliche Modifizierung der Sanierungsvereinbarung geht aus der Sicht des Evaluationsausschusses vom bestehenden Sanierungspfad der „schwarzen Null“ aus und berücksichtigt die auf den aktuellen IST-Daten beruhenden Schwellenwerte. Eine Reduzierung des bestehenden Zielwertes für den Finanzierungssaldo um den für die Freie Hansestadt Bremen gemäß StruKomLäG festgelegten zulässigen Kreditbetrag und eine entsprechende Anpassung der Kreditfinanzierungsquote entsprächen dem von der Freien Hansestadt Bremen im Dezember 2025 vorgetragenen Anliegen. Gemäß Bekanntmachung vom 17. März 2026 im Bundesanzeiger beträgt der Anteil der Freien Hansestadt Bremen an der Strukturkomponente der Länder des Jahres 2027 149.216.633 Euro. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Freien Hansestadt Bremen zum 30. Juni 2025 (705.123 Einwohner) beträgt dieser Anteil je Einwohner 211,62 Euro¹. Aus der Sicht des Evaluationsausschusses könnte, auf Basis der derzeitigen Datenlage, der Freien Hansestadt Bremen zum Ende der Laufzeit des Sanierungsprogramms ein Finanzierungsdefizit in höchstens diesem Umfang zugestanden werden.

Das übergeordnete und maßgebliche Sanierungsziel gemäß § 5 Abs. 2 StabiRatG wäre mit einer Abkehr von den bestehenden Zielwerten der „schwarzen Nullen“ beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote für die Freie Hansestadt Bremen nicht mehr unabhängig von den Schwellenwerten im Jahr 2027 und damit nur in Abhängigkeit von den Entwicklungen der anderen Länder erreichbar. Es bestünde folglich im Vergleich zum Status quo ein höheres Risiko der Verfehlung

¹ Ein Vergleich dieses Wertes mit dem Umfang der Zielwertverfehlungen beim Finanzierungssaldo laut aktualisierter Kennziffernentwicklung in den Jahren 2026 und 2027 zeigt, dass die Zielwertverfehlung weit über den Umfang der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme hinausgeht. Darüber hinaus weist der Evaluationsausschuss darauf hin, dass die Zielwertverfehlung gegenüber der im Sanierungsbericht 2025 dargestellten Zielwertverfehlung nochmals deutlich angewachsen ist.

dieses übergeordneten Ziels. Dieses Risiko wird vom Evaluationsausschuss jedoch aus folgendem Grund als tragbar eingeschätzt: Ein wie oben festgelegtes Finanzierungsdefizit in Höhe des Bremer Anteils an der Strukturkomponente der Ländergesamtheit trägt den bestehenden Schätz- und Informationsunsicherheiten hinreichend Rechnung, indem es zu einem fiktiven Schwellenwert des Jahres 2027 in Höhe von 275 € je Einwohner einen angemessenen Abstand einhält. Dieser fiktive Wert wurde auf der Grundlage der derzeit aktuellsten IST-Daten (des Jahres 2024²) zzgl. 94 € je Einwohner – einer unterstellten hälftigen Inanspruchnahme der Strukturkomponente durch die Ländergesamtheit auf Basis der Strukturkomponente für das Jahr 2027 – vorausberechnet.

Bei Erreichen eines Finanzierungsdefizits in Höhe von 211 Euro je Einwohner im Jahr 2027 wird eine Unauffälligkeit der Freien Hansestadt Bremen im Kennziffersystem des Stabilitätsrates vom Evaluationsausschuss deshalb als sehr wahrscheinlich eingeschätzt. **Zielwerte, die dahinter zurückbleiben, würden das Risiko der Zielverfehlung erhöhen und ergeben sich aus dem Auftrag des Stabilitätsrates vom 9. Dezember 2025 nicht unmittelbar.**

Neben den für die Erreichung des übergeordneten Sanierungsziels gemäß § 5 Abs. 2 StabiRatG maßgeblichen Anforderungen an die Kennziffernentwicklung sollte durch die Freie Hansestadt Bremen angestrebt werden, dass sich die Haushaltslage und damit die vier Kennziffern im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung im Ländervergleich anhaltend verbessern, um auch nach Beendigung des Sanierungsprogramms eine nachhaltige Unauffälligkeit im Kennziffersystem sicherzustellen. Insbesondere ist es aus Sicht des Evaluationsausschusses zielführend, wenn sich die Freie Hansestadt Bremen bei der Kennziffer Finanzierungssaldo – über den Schwellenwert hinaus – langfristig, aber merklich dem Länderdurchschnitt annähert. Zu diesem Ziel sollte sich die Freie Hansestadt Bremen im Falle einer Anpassung der Sanierungsvereinbarung bekennen.

Um der Freien Hansestadt Bremen – angesichts des bereits beschlossenen Doppelhaushalts 2026/2027 – einen erweiterten zeitlichen Handlungsrahmen zu ermöglichen, sodass möglicherweise angepasste Zielwerte unter den aktuellen Rahmenbedingungen realistisch erreicht werden können, hält der Evaluationsausschuss eine **Verlängerung der Laufzeit des Sanierungsprogramms** derzeit für vertretbar, die im Zusammenhang mit dem Sanierungsbericht 2026 im Rahmen von § 5 Abs. 4 S. 3 StabiRatG geprüft werden könnte. Bei einer Laufzeitverlängerung muss eine Umsetzung innerhalb eines möglichst ambitionierten Zeitraums realisierbar sein. Dem Evaluationsausschuss erscheint nach derzeitigem Stand eine Verlängerung um 2 Jahre als erfolversprechende Option. Die vereinbarten Sanierungsmaßnahmen, die gemäß aktuellem Programm bis zum Jahr 2027 konkretisiert sind, müssten bei einer Laufzeitverlängerung zu einem geeigneten Zeitpunkt – rechtzeitig vor der Frühjahrssitzung 2027 des Stabilitätsrates – in Abstimmung mit dem Evaluationsausschuss auch für die Jahre 2028 und 2029 konkretisiert und ggf. angepasst werden.

3. Ergebnis und Vorschläge zum weiteren Vorgehen

Der Evaluationsausschuss kommt zu dem Prüfergebnis, dass das ursprüngliche Anliegen der Freien Hansestadt Bremen, den bestehenden Sanierungspfad aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite anzupassen, zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich nachvollziehbar ist.

Der unter 2.1 beschriebene Vorschlag der Freien Hansestadt Bremen sowie die unter 2.2 beschriebene Bewertung dieses Vorschlags und die Anforderungen des Evaluationsausschusses sind zwischen dem AK Evaluationsausschuss und der Freien Hansestadt Bremen in zwei Besprechungen am 24. März 2026 und 20. April 2026 erörtert worden.

Der Evaluationsausschuss und die Freie Hansestadt Bremen konnten sich im Rahmen des vom Stabilitätsrat für die ergebnisoffene Prüfung vorgegebenen Zeitraums nicht auf einen gemeinsamen

² Schwellenwert Finanzierungssaldo: -181 Euro je Einw.; Schwellenwert Kreditfinanzierungsquote: 2,3 %.

Vorschlag zur Modifizierung des Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung verständigen.

Die Freie Hansestadt Bremen bittet daher hinsichtlich der Entscheidung über eine Anpassung der Sanierungsvereinbarung um eine Vertagung der Befassung des Evaluationsausschusses und nachfolgend des Stabilitätsrates auf dessen Sitzung am 3. Dezember 2026. Die Freie Hansestadt Bremen begründet dies insbesondere mit einer dann vorliegenden verbesserten Datenbasis, einschließlich der Ergebnisse der Mai- und ggf. Oktober-Steuerschätzung 2026, einer Konkretisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens in Bremerhaven, Ist-Daten für die Schwellenwerte der Kennzahlen für das Jahr 2025 sowie erster laufender Ist-Daten für das Jahr 2026. Die Freie Hansestadt Bremen schließt zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus, dass weitere Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Gegen die von der Freien Hansestadt Bremen erbetene Vertagung bestehen auch angesichts der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus Sicht des Evaluationsausschusses keine grundsätzlichen Einwände. Die Vertagung bietet den gemeinsamen Vorteil, dass die im Herbst vorliegende, aktualisierte Datenbasis u. a. Informationen über die tatsächliche Inanspruchnahme der Strukturkomponente enthält, die sich erstmals auch in IST-Daten widerspiegeln.

Bis zu einer möglichen Anpassung gilt die bestehende Sanierungsvereinbarung vom 5. Dezember 2024 sowie der darin enthaltene Sanierungspfad fort. Angesichts der vorgelegten aktualisierten Kennziffernentwicklung bittet der Evaluationsausschuss die Freie Hansestadt Bremen, zu überprüfen und im nächsten Sanierungsbericht zum 1. Oktober 2026 darzulegen, inwieweit die im Sanierungsprogramm vereinbarten Sanierungsmaßnahmen bereits in ausreichender Form umgesetzt wurden bzw. wirken. Er erwartet darüber hinaus, dass die Freie Hansestadt Bremen bis zum 15. Oktober 2026 einen Vorschlag zum weiteren Fortgang des Sanierungsprogramms gegenüber dem Evaluationsausschuss vorlegt, der im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung auch Eckpunkte für eine geeignete Anpassung der Maßnahmen enthält, um eine tragfähige Haushaltswirtschaft sicherzustellen.

Um dem Anliegen der Freien Hansestadt Bremen hinsichtlich einer Vertagung der Entscheidung über eine Anpassung der Sanierungsvereinbarung nachzukommen, bedarf es aus Sicht des Evaluationsausschusses eines Beschlusses des Stabilitätsrates zur Verlängerung des Auftrags vom 9. Dezember 2025, da dieser die Prüfung möglicher Anpassungen des Sanierungsprogramms auf die erste Hälfte des Jahres 2026 begrenzt.